

Leistungsschutzrecht: Falscher Ansatz zur falschen Zeit

## Umstrittene Revision des Urheberrechts

**Der Bundesrat will ein Leistungsschutzrecht für journalistische Veröffentlichungen schaffen. Medienunternehmen sollen entschädigt werden, wenn Suchdienste wie Google oder Social-Media-Plattformen Textausschnitte («Snippets») sichtbar machen. Die Revision ist umstritten. Das Parlament wird die Vorlage voraussichtlich 2024 beraten.**

Die Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechtsgesetzes ist abgeschlossen. Derzeit wertet die Verwaltung die eingegangenen Antworten aus. Nächstes Jahr müssen sich die zuständigen Parlamentskommissionen mit der Vorlage befassen. Die geplante Revision des Urheberrechts sieht vor, dass Zeitungen und Verlage für kurze Textausschnitte (sog. «Snippets») entschädigt werden, wenn diese auf Webseiten von grossen Suchdiensten (v.a. Google) oder Social-Media-Plattformen abrufbar sind.

### Missratene Vorlage

Die Aktion Medienfreiheit lehnt die vorgeschlagene Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes ab. Sie versteht zwar das berechnete Bedürfnis von Verlagen und Journalisten, Urheberrechte zu schützen und die Weiterverwertung von Inhalten vergütungspflichtig zu machen. Der vorliegende Gesetzesentwurf aber kommt zum falschen Zeitpunkt und thematisiert auch die falschen Bereiche.

In den Fällen, die durch die angestrebte Gesetzesänderung geregelt würden, geht es nicht um die Weiterverwertung von Inhalten. Das blosses Zugänglichmachen kurzer Ausschnitte durch Plattformbetreiber oder Social-Media-Plattformen wiederum ist urheberrechtlich zu wenig relevant: Die notwendige Gestaltungshöhe wird nicht erreicht. Hingegen könnten sich im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) solche Fragen durchaus stellen. Diesbezüglich liegen allerdings noch keine belastbaren Erfahrungen mit Regulierungen vor.

### Profitieren Zeitungen oder Plattformen?

Online-Dienste würden massiv von Leistungen der Medien profitieren, argumentiert der Bundesrat. Daher erachtet

er eine Abgeltung für die Verlage und Journalisten als berechtigt. Zudem habe auch die EU ein Leistungsschutzrecht für journalistische Leistungen eingeführt. Dabei wird verkannt: Kurze Textausschnitte verletzen die Urheberrechte nicht, da die notwendige Gestaltungshöhe nicht erreicht wird. Die Medienhäuser müssen sich auch nicht gegen die «unentgeltliche Ausnutzung» ihrer Angebote im Internet zur Wehr zu setzen: Die Verlage kooperieren freiwillig mit den Online-Diensten und profitieren vom so generierten Traffic. Sie hätten jederzeit die Möglichkeit, die Abrufbarkeit auf News-Aggregatoren und Suchmaschinen zu unterdrücken oder wenigstens die Länge der Snippets zu beschränken. Sie tun dies aber nicht, weil sie vom System profitieren.

Durch die Verlinkung gelangen die Nutzer auf die Internetseite der Medien. Dort müssen sie entweder dafür bezahlen, wenn sie den Artikel lesen möchten (Paywall) oder aber sie konsumieren die aufgeschaltete Werbung und machen dadurch das Werbeinventar des Unternehmens wertvoller. Gemäss einer Studie zur Regulierungsfolgenabschätzung generieren Snippets einen Umsatz von ca. 12 bis 106 Mio. Franken pro Jahr auf den Seiten der Medienunternehmen.

### Problematischer Werbemarkt

Das wirkliche Problem der Verlage liegt nicht im urheberrechtlichen Bereich, sondern auf dem Werbemarkt: In den vergangenen 20 Jahren ist viel Werbevolumen an Online-Plattformen geflossen. Ursache dafür sind aber nicht Snippets, sondern die technischen Möglichkeiten, die Reichweite, die potente Markstellung der Online-Plattformen, die Vermeidbarkeit von Streuverlusten und das Ver-

## Neue Gesetze für Internet-Plattformen

**Ist der Bund dieser anspruchsvollen Aufgabe gewachsen?**

Seiten 2 und 3

## Leistungsschutzrecht im Ausland

**Wie die Verschärfung praktiziert wird und ihre Konsequenzen.**

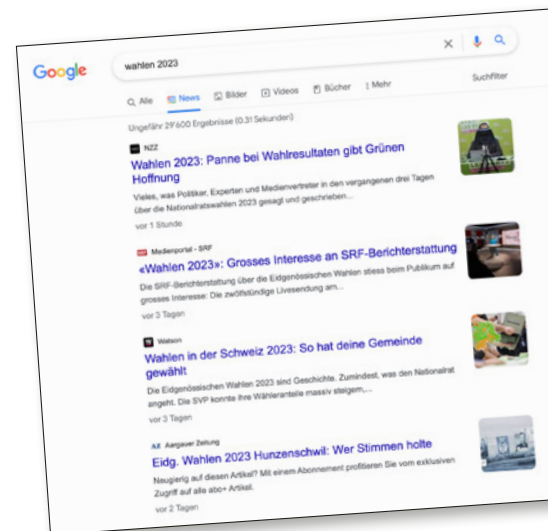
Seite 4

## Unser Herbstanlass

**Besuch bei Meta (ehemals Facebook) – jetzt anmelden!**

Seite 4

halten der Konsumenten. Die umfangreichen SRG-Online-Plattformen, aber auch die zunehmenden Werbeverbote verschärfen das Problem zusätzlich. Die Verlage über ein neues Leistungsschutzrecht finanziell zu alimentieren, ist jedoch ordnungspolitisch wie auch juristisch der falsche Weg. Richtig wäre, die Rahmenbedingungen zu verbessern und zu liberalisieren. Das Thema Leistungsschutzrecht soll zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der Regulierung zur Künstlichen Intelligenz wieder aufgenommen werden.



Editorial

## Was ist Service Public?



Das Budget der SRG beträgt 2023 1,57 Milliarden Franken, wobei 78% von der Gebühr, einkassiert von Serafe, stammen. Jeder Haushalt liefert 335 Franken pro Jahr ab, also rund 1,2 Milliarden Franken.

Mit diesem Geld produziert die SRG in allen vier Sprachregionen TV, Radio und Online-Inhalte in den Bereichen Information, Kultur, Bildung, Sport und Unterhaltung. Der Auftrag der SRG wird von einer im Bundesrat verabschiedeten Konzession definiert. Die Konzession basiert auf Art. 93 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG). Derzeit wird die Konzession revidiert und es besteht die Möglichkeit, grundsätzliche Anpassungen zu machen.

Aus der Sicht der Aktion Medienfreiheit muss der Auftrag der SRG straffer und klarer definiert werden. Es kann nicht sein, dass die SRG Aufträge für die Integration von ausländischen Personen oder allerlei gesellschaftliche Entwicklungen wahrnehmen muss. Die letzte Revision der Konzession unter der Leitung von der damaligen Bundesrätin Sommaruga ist ein Sammelsurium von schwammigen Aufgaben.

Der Service Public soll sich auf seine Kernaufgabe konzentrieren: die Information der (Stimm-)Bevölkerung. Es ist in einer direkten Demokratie von grosser Bedeutung, dass ein breites Bild der Meinungen verfügbar ist. Alles andere kann die Privatwirtschaft bereitstellen.

*Manfred Bühler, Nationalrat  
Präsident Aktion Medienfreiheit*

## Neue Gesetze für Internet-Plattformen?

**Derzeit sind digitale Kommunikations-Plattformen in der Schweiz noch kaum reguliert. Diese Freiheiten könnten bald verloren gehen: Der Bundesrat arbeitet an verschiedenen Berichten zur Plattformregulierung. Währenddessen hat die Europäische Union bereits umfassende Regelwerke in Kraft gesetzt.**

Das geltende schweizerische Medienrecht stammt aus dem Zeitalter, wo Rundfunkmedien gesetzlich reguliert wurden, aber die Presse grosse Freiheiten genoss. Die digitale Revolution hat normativ noch nicht stattgefunden. Doch die grenzenlose und für jedermann mögliche Verbreitung von Informationen über internationale nicht in der Schweiz domizilierte Intermediäre bringt Risiken mit sich. Diese vermag die heutige Gesetzgebung nicht zu fassen. Deshalb plant der Bund eine Regulierung des virtuellen Kommunikationsraums.

### Bund will Internet regulieren

Gemäss Informationen des Bundesamts für Kommunikation (Bakom) sollen die Bürger gegenüber grossen Kommunikationsplattformen wie z.B. Google, Facebook, YouTube und X (vormals Twitter) mehr Rechte erhalten und von den Intermediären mehr Transparenz einfordern können. Eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zur Regulierung der Kommunikationsplattformen soll bis im Frühjahr 2024 erarbeitet werden. Dem Ansinnen nach lehnt sich das Projekt dem europäischen Digital Services Act (DSA) an, der vor allem die Verbreitung illegaler Inhalte im digitalen Raum zu verhindern versucht und Grundrechte der User schützen soll.

Dies soll insbesondere durch folgende Massnahmen erfolgen:

- Verantwortlichkeit von Online-Diensteanbietern, wobei ein Haftungsausschluss für Intermediäre bedingt möglich ist.
- Mehr Transparenz: Plattformen müssen künftig die wichtigsten Parameter ihrer Empfehlungsalgorithmen offenlegen.
- Nachvollziehbare Werbeeinblendung: Der DSA regelt die Verwendung von gezielter Online-Werbung, um sicherzustellen, dass sie nicht missbraucht wird, um Nutzer zu manipulieren oder schädliche Inhalte zu fördern. Insbesondere die Daten Minderjähriger dürfen nicht mehr für zielgerichtete Werbung ausgewertet werden.
- Meldung von Hassreden: Plattformen müssen Hassreden und andere rechtswidrige Inhalte aufspüren und Massnahmen zur Entfernung dieser Inhalte ergreifen.

### Missbräuche verhindern

Unbestritten ist, dass es im Zusammenhang mit der räumlich, sachlich und personell unbegrenzten Kommunikation Bereiche gibt, die geregelt werden müssen. Anschauliche Beispiele sind die Manipulationen von Wahlen in demokratischen Staaten über soziale Netzwerke, die Verbreitung übermässiger Gewalt-

### Neue Autorin

Dr. iur. Mirjam Teitler wird künftig regelmässig im Newsletter der Aktion Medienfreiheit Beiträge zu medienrechtlichen Fragen veröffentlichen. Als Rechtsanwältin ist sie vor allem in den Bereichen Medienrecht, Datenschutz sowie IP- und IT-Recht tätig. Während fünf Jahren leitete sie den Rechtsdienst beim schweizerischen Verlegerverband. Vor ihrem Studium arbeitete Mirjam Teitler als Journalistin. Sie ist Mitglied der FDP.

darstellung wie die Veröffentlichung von Tötungen durch den islamischen Staat (IS), kinderpornografische Netzwerke, die Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking oder die kommerzielle Manipulation Jugendlicher durch übermässige oder täuschende Werbebotschaften.

Als Gesellschaft müssen wir nicht nur gegen unrechtmässige Inhalte effektiv vorgehen, sondern auch in der Lage sein, den Einfluss von Online-Plattformen einzuschätzen und mit der gewonnenen Erkenntnis einer allfällig unlaute- ren Manipulation des demokratischen Verständnisses vorzubeugen. Einige dieser Bereiche, wie der Daten- und Persönlichkeitschutz sowie der sexuelle Jugendschutz, sind bereits mit der heutigen Gesetzgebung geregelt. Andere Ansinnen sind leicht umsetzbar wie die dringend notwendige Forderung nach einem schweizerischen Zustellungsdomizil für grosse Plattformen, was auch im Parlament unbestritten war.

### **Persönlichkeitsrechte stärken**

Man darf sich aber durch ein solches Gesetz keine übermässigen Hoffnungen machen, dass alle Probleme wie Hassreden, Fake News und Manipulation gelöst werden. Das europäische Vorbild ist nämlich nicht primär ein Rechtsinstrument, das dem Individuum eine grosse Erleichterung bei Klagen gegen solche Rechtsverletzungen bringt. Vielmehr auferlegt das Gesetz den Intermediären grössere Sorgfaltspflichten. Verletzen sie diese, drohen ihnen Bussen.

Die neue Regulierung könnte im Bereich der Persönlichkeitsrechte sogar ein Rückschritt für die Schweizer Nutzer bedeuten. Gemäss geltender Rechtsordnung gibt es kein Haftungsprivileg für Plattformen. Vielmehr stehen sie heute gemeinsam mit den Urhebern von Persönlichkeitsverletzungen in der Verantwortung. Sie können demnach heute nach freier Wahl des Betroffenen gemeinsam mit den Urhebern von Persönlichkeitsverletzungen oder auch exklusiv zur Rechenschaft gezogen werden. Ebenso können sie heute nicht geltend machen, dass sie die Inhalte

nicht verfasst und die ihr als Intermediär auferlegten Sorgfaltspflichten eingehalten hätten. Dies sollte sich auch künftig nicht ändern. Hier ist die EU kein Vorbild.

### **Anspruchsvolle Aufgaben**

Gerade die sozialen Netzwerke haben den öffentlichen Diskurs befeuert und den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, direkt unter sich und/oder mit Entscheidungsträgern leichter in Kontakt zu treten. Der Kommunikationsraum und die Freiheiten und Möglichkeiten in diesem sind durch das Internet grösser geworden. Es stimmt zwar, dass die Intermediäre mit ihren geheimen Algorithmen und dem enormen Datenschatz über immense Macht verfügen. Man darf aber auch nicht vergessen, dass sie diesen entwickelt und ermöglicht haben.

Es muss eine Balance zwischen Transparenzpflichten und den Geheimhaltungsinteressen am Geschäftsmodell sowie einem angemessenen demokratischen Diskurs bzw. der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit und der Verhinderung von Manipulation und der Verbreitung von Hass und Unwahrheiten gefunden werden. Diese verschiedenen, teils entgegengesetzten Interessen müssen verhältnismässig unter einen Hut gebracht werden. Das ist eine enorme regulatorische Herausforderung. Eine weitere Schwierigkeit ist, in einem technologisch stets wandelnden Umfeld, die Normen technologieneutral und für einen längeren Zeitraum brauchbar zu verfassen.

### **Überregulierung vermeiden**

Die Aktion Medienfreiheit sieht die Notwendigkeit einer Regulierung gewisser Bereiche der virtuellen grenzüberschreitenden Kommunikation. Sie begrüsst beispielsweise das Ansinnen, dass Anbieter von Online-Plattformen, die sich an der öffentlichen Kommunikation beteiligen, einen Ansprechpartner und ein Zustellungsdomizil in der Schweiz haben müssen. Dies ist zwingend, damit Individuen ihre Rechte gegenüber den Intermediären tatsächlich durchsetzen können.

Die Aktion Medienfreiheit wehrt sich aber gegen eine horizontale Regulierung, die auf verschiedene Wirtschaftssektoren und Aktivitäten gleichermaßen angewendet werden soll. Dies ist z.B. der Fall beim EU-Paket mit Digital Service Act und Digital Market Act. Dort besteht die Gefahr einer Überregulierung, da die Branchenunterschiede nur mangelhaft berücksichtigt werden. Die Aktion Medienfreiheit wird den Gesetzgebungsprozess daher kritisch beobachten und sich für eine Regulierung einsetzen, die die kommunikationsspezifischen Probleme adressiert und löst.

## **Wahlen 2023: Herzliche Gratulation!**

Die Nationalratswahlen 2023 verliefen für die Aktion Medienfreiheit sehr erfreulich. Unser Vorstandsmitglied Marco Romano (Mitte/TI) trat nicht mehr an und wird per Ende November aus dem Nationalrat zurücktreten. Alle kandidierenden Vorstandsmitglieder wurden gewählt oder erzielten gute Resultate.

Präsident Manfred Bühler wurde mit 105 240 Stimmen als Nationalrat im Kanton Bern bestätigt. Spitzenresultate auf ihren Wahllisten erreichten der Luzerner Franz Grüter (47 054 Stimmen, SVP), der Walliser Philippe Nantermod (24 443 Stimmen, FDP) sowie die Zürcher Philipp Kutter (62 270 Stimmen, Mitte) und Gregor Rutz (139 650 Stimmen, SVP). Matthias Müller (56 582 Stimmen, FDP) erreichte den ersten Ersatzplatz, Camille Lothe (108 634 Stimmen, SVP) und Thomas Maier (41 555 Stimmen, GLP) ebenfalls gute Resultate. Wir wünschen allen in der kommenden Legislatur viel Freude, Erfolg und ein gutes Gespür für liberale Anliegen!

## Leistungsschutzrecht im Ausland

Was für die Online-Plattformen in der Schweiz vorgeschlagen wird, ist in vielen Ländern schon umgesetzt.

Australien war der Pionier des Wunsches, die landeseigenen Medienunternehmen durch Online-Plattformen zu subventionieren: Online-Plattformen müssen seit 2021 ihre mit Nachrichteninhalten generierten Werbeeinnahmen mit den Verlagshäusern der Autoren teilen. Meta und Google müssen nun mit den Verlagshäusern Verträge aushandeln. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet ein Schiedsgericht einen fairen Preis. Meta – damals noch Facebook – sperrte während der Beratung des Gesetzes für fünf Tage alle australischen Newsportale von ihren Plattformen sowie staatliche Internetseiten, Google blockierte alle australische Nachrichtenseiten, angeblich zu Testzwecken. Der Boykott nützte wenig. Bis 2023 wurden aufgrund des «News Media Bargaining Code» über 30 Verträge ausgehandelt. Der australische Staat überlegt sich, dieses Gesetz auch auf Instagram und TikTok auszuweiten. Kanada entschied sich nun 2022 für ein ähnliches Gesetz: verlinkte Nachrichteninhalte und Snippets sollen von nun an bezahlt werden müssen. Auch hier sollen die Online-Plattformen mit den Verlagshäusern Verträge abschliessen,

auch hier entscheidet bei Verhandlungsscheitern ein Schiedsgericht. Google begann, kanadische Newsportale in Suchen zu Testzwecken nicht mehr anzuzeigen. Meta drohte ebenfalls mit ähnlichen Schritten. Trotz dieser Massnahmen wurde der «Online News Act» im Sommer 2023 vom kanadischen Senat angenommen. Meta und Google sperren nun jegliche kanadischen Nachrichten auf ihren Plattformen.

Kanada wird voraussichtlich nicht lange das einzige Land mit einer solchen Regulierung auf dem nordamerikanischen Kontinent bleiben: die Vereinigten Staaten behandeln gerade den «Journalism Competition and Preservation Act», der ebenfalls Verhandlungen über die Kompensation von Online-Nachrichten durch Online-Plattformen verlangt. Dort regt sich jedoch politischer Widerstand. Die Organisation «Public Knowledge» warnt, dass dieses Gesetz nicht eine Medienvielfalt fördern, sondern vielmehr eine Konsolidierung herbeiführen wird. Vom Geldsegen profitieren vor allem die grossen Verlage, die so einen übermässigen Vorteil im Konkurrenzkampf gegen die kleinen erhalten.

Etwas näher an der Schweiz wird nun vor allem in Deutschland über eine solche Regulierung diskutiert. Zwar hat Deutschland schon 2021 ein «Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts» in Kraft gesetzt, dort werden Links und Snippets aber explizit von der Zahlungspflicht freigestellt. Stattdessen werden Lizenzverträge zwischen Verlegern und Online-Plattformen geschlossen, in denen geregelt wird, dass Verlage bei sogenannten «Extended News Previews» einen gewissen Geldbetrag erhalten. Aber auch in Deutschland werden Forderungen laut, dass das Leistungsschutzrecht verschärft werden soll. In Frankreich werden Gesamtverträge abgeschlossen, die Google mit den einzelnen Verlagen aushandeln muss, um einer Wettbewerbsstrafe in Höhe von 500 Millionen Euro zu entgehen. Zusammenfassend ist es für die grossen Verlagshäuser ein lohnendes Geschäft, sich mit den Online-Plattformen anzulegen. Fraglich bleibt, ob damit die Medienvielfalt gestärkt wird.

## Herbstanlass 2023

Gerne laden wir Sie zum Herbstanlass bei **Meta (ehemals Facebook)** mit anschliessendem Apéro in Zürich ein.

**Dienstag, 14. November 2023,**  
**17.30 Uhr,** Meta Zürich,  
Giesshübelstrasse 30, 8045 Zürich

Es wartet eine interessante Präsentation mit kleiner Überraschung sowie eine Podiumsdiskussion mit spannenden Gästen auf Sie!

Anmeldungen bis am **10. November**  
an [info@medienfreiheit.ch](mailto:info@medienfreiheit.ch)



### Agenda & Impressum

**Herbstanlass:** 14. November 2023

### Nächste Vorstandssitzungen

6. Dezember 2023  
28. Februar 2024  
29. Mai 2024  
11. September 2024

Aktion Medienfreiheit  
Postfach 470, 8702 Zollikon  
[info@medienfreiheit.ch](mailto:info@medienfreiheit.ch)  
[www.medienfreiheit.ch](http://www.medienfreiheit.ch)  
Telefon 043 499 40 31